

FH-Mitteilungen

23. Februar 2026

Nr. 10/2026



**Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang
„Wirtschaftsrecht Praxis Plus“ mit dem Studienabschluss
„Bachelor of Laws“**

**FH Aachen – Fachbereich Wirtschaftswissenschaften
Studienbeginn ab Wintersemester 2023/24**

vom 11. Januar 2023 – FH-Mitteilung Nr. 3/2023
in der Fassung der Bekanntmachung der Änderungsordnung
vom 23. Februar 2026 – FH-Mitteilung Nr. 9/2026
(Nichtamtliche lesbare Fassung)

Lesbare Fassungen dienen der besseren Lesbarkeit von Ordnungen, die durch eine oder mehrere Änderungsordnungen geändert worden sind. In ihnen sind die Regelungen der Ausgangs- und Änderungsordnungen zusammengestellt. Rechtlich verbindlich sind nur die originären Ordnungen und Änderungsordnungen, nicht jedoch die lesbaren Fassungen.

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftsrecht Praxis Plus“ mit dem Studienabschluss „Bachelor of Laws“

vom 11. Januar 2023 – FH-Mitteilung Nr. 3/2023

in der Fassung der Bekanntmachung der Änderungsordnung

vom 23. Februar 2026 – FH-Mitteilung Nr. 9/2026

(Nichtamtliche lesbare Fassung)

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung	3	§ 28 Zulassung zur Bachelorarbeit	10
§ 2 Prüfungsordnungen, Studienordnungen, Modulbeschreibungen	3	§ 29 Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit	10
§ 3 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Abschlussgrad	3	§§ 30–32 Abgabe und Bewertung der Abschlussarbeit; Kolloquium; Ergebnis der Abschlussprüfung	10
§ 4 Regelstudienzeit, Umfang und Aufbau des Studiums	4	§ 33 Urkunde, Zeugnis, Gesamtnote, Diploma Supplement	11
§ 5 Modulstruktur und Leistungspunktesystem	5	§ 34–36 Zusatzfächer; Einsicht in die Prüfungsakten; Ungültigkeit von Prüfungen	11
§ 6 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen	6	§ 37 Inkrafttreten, Veröffentlichung, Übergangsbestimmungen	12
§ 7 Umfang und Gliederung der Bachelorprüfung	6	Anlage 1 Studienplan Studiengang Wirtschaftsrecht Praxis Plus	13
§ 8 Prüfungsausschuss	6	Anlage 2 Vertiefungskatalog	14
§§ 9–12 Prüferinnen und Prüfer/Beisitzerinnen und Beisitzer; Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen; Mentorenprogramm; Vermittlung allgemeiner Kompetenzen	6	Anlage 3 Allgemeine Kompetenzen gemäß § 12 RPO	15
§ 13 Bewertung von Prüfungsleistungen	6	Anlage 4 Verzahnung der Lernorte	16
§ 14 Ziel der Modulprüfungen	6		
§ 15 Zulassung zu Prüfungen	7		
§ 16 Durchführung von Prüfungen	8		
§§ 17–19 Prüfungen in Form von Klausurarbeiten; Prüfungen in mündlicher Form; Prüfungen in anderen Formen	8		
§ 20 Verbesserungsversuch	8		
§ 21 Wiederholung von Prüfungen	8		
§§ 22 und 23 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß; Prüfungen	9		
§ 24 Mobilität im Studium	9		
§ 24a Ausschuss für das Auslandsstudiensemester	9		
§ 25 Praxisprojekt	9		
§ 26 Praxisphasen	10		
§ 27 Abschlussarbeit (Bachelorarbeit, Masterarbeit)	10		

§ 1 | Geltungsbereich der Prüfungsordnung

(1) Diese Prüfungsordnung (PO) gilt in Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der FH Aachen vom 1. Februar 2018 (RPO 2018) in der jeweils geltenden Fassung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsrecht Praxis Plus an der FH Aachen.

(2) Für den Teil der Praxiserfahrung im Unternehmen gilt im Studiengang Wirtschaftsrecht Praxis Plus zusätzlich der Arbeitsvertrag mit dem jeweiligen kooperierenden Unternehmen.

§ 2 | Prüfungsordnungen, Studienordnungen, Modulbeschreibungen

entfällt hier (vgl. RPO)

§ 3 | Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Abschlussgrad

(1) Unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 3 RPO) vermittelt das zur Bachelorprüfung führende Studium den Studierenden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse anwendungsbezogene Inhalte. Das Studium des Wirtschaftsrechts führt zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss als Bachelor of Laws (LL.B.). Absolventinnen und Absolventen sind befähigt, rechtlich relevante Vorgänge und Probleme der Wirtschaftspraxis zu analysieren sowie ökonomisch begründete Lösungen – auch unter Beachtung außerfachlicher Bezüge – zu finden, zu kommunizieren und umzusetzen. Sie übernehmen verantwortlich interne und externe Aufgaben in Beratungs- und Wirtschaftsunternehmen aus allen Bereichen und Größen. Dazu werden in der Ausbildung sowohl ein breites wirtschaftsrechtliches Grundwissen, das Verständnis relevanter volkswirtschaftlicher Zusammenhänge sowie grundlegende betriebswirtschaftliche Kenntnisse vermittelt. Zudem können die Studierenden in verschiedenen Disziplinen aus dem privatrechtlichen und betriebswirtschaftlichen Bereich Spezialwissen erlangen und ihre Kenntnisse nach persönlichen Neigungen und beruflichen Wunschvorstellungen vertiefen. Über diese Fachkenntnisse hinaus erwerben sie ein hohes Maß an Methoden-, Sozial- und Vermittlungskompetenz sowie die Fähigkeit, sich auf Basis ihres Studiums selbst laufend weiterzubilden.

Ein besonderes „Praxis Plus“ dieses Studiengangs liegt darin, dass durch die in das Studium integrierten Praxisphasen im Unternehmen eine ständige Rückkoppelung zwischen den an der Hochschule gewonnenen Erkenntnissen und den Anforderungen der Praxis entsteht. Die Studierenden können in den Praxisphasen im Unternehmen das erworbene Fachwissen praktisch anwenden und dessen Relevanz für betriebliche Prozesse erfahren. Umgekehrt erkennen sie durch die Praxisphasen im Unternehmen Anforderungen der Praxis an die Wissenschaft und befördern zudem ihre Erkenntnis der theoretischen Inhalte. Dabei werden sie in die Lehre aktiv eingebunden, indem sie ihre berufspraktischen Erfahrungen einbringen und dabei auf aktuelle Problemstellungen hinweisen. Sie sind in der Lage, ihre beruflichen Erfahrungen vor dem Hintergrund wissenschaftlicher Kenntnisse zu reflektieren und damit die Lehrinhalte, insbesondere auch die berufspraktisch orientierten effizient aufzunehmen. Damit wird der Blick für unternehmensrelevante Zusammenhänge und damit auch die Qualifikation in besonderem Maße gefördert.

(2) Studierende qualifizieren sich – bei entsprechendem Studienerfolg – für ein Masterstudium in allen Bereichen des Wirtschaftsrechts. Durch die studienbegleitenden Prüfungen des Bachelorstudiums wird sichergestellt, dass die dafür notwendigen Kenntnisse erworben werden. Insbesondere die Bachelorprüfung, die den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums bildet, dient der Feststellung, ob und in welchem Maße die Studiengangsziele erreicht worden sind.

(3) Folgende Ziele sollen durch den Studiengang „Wirtschaftsrecht Praxis Plus“ erreicht werden:

- Absolventinnen und Absolventen lösen wirtschaftsrechtliche Probleme unter Berücksichtigung und Einbeziehung der betriebswirtschaftlichen Ausgangssituationen und Implikationen. Sie sind mit den Grundfragen des Wirtschaftsrechts wie der betrieblichen Wirtschaftslehre vertraut und nutzen dies, um sich, selbstständig als auch als Teil eines Teams, sorgfältig und zügig in konkrete Rechtsfragen und neue Problemstellungen einzuarbeiten.

- Sie beantworten Rechtsfragen auf ihnen bekannten, aber auch neuen Rechtsgebieten mit Hilfe der juristischen Methodik. Sie sind in der Lage, auf eine sich dynamisch verändernde Gesellschaft- wie Wirtschaftsentwicklung, etwa in den Bereichen der Digitalisierung und Internationalität, insbesondere der europäischen Integration, und den damit einhergehenden rechtspolitischen Veränderungsprozessen zu reagieren. Sie organisieren und systematisieren die relevanten Informationen, bewerten deren Relevanz für ihre Tätigkeit, initiieren erforderliche Anpassungsprozesse und gewährleisten deren Umsetzung.
- Sie entwickeln Argumente in wirtschaftsrechtlichen Fragestellungen und vertreten diese überzeugend. Sie bereiten von Juristen wie Nichtjuristen an sie herangetragene Fragestellungen auf und legen ihre Lösungsansätze in einer nachvollziehbaren wie verständlichen Art und Weise, insbesondere in Aufbau und Sprache, dar. Sie korrespondieren national wie grenzüberschreitend im wirtschaftlichen wie rechtlichen Kontext in englischer Sprache. Sie kommunizieren interdisziplinär erfolgreich mit Beratern und Beraterinnen aus anderen Fachwissenschaften, etwa Betriebswirtschaftlern und -wirtschaftlerinnen, Volljuristen und -juristinnen oder Steuerberatern und -beraterinnen.
- Absolventinnen und Absolventen entwickeln juristische Problemlösungen nicht isoliert, sondern in fortlaufendem Abgleich und in Wechselwirkung zu den ursächlichen betriebswirtschaftlichen Fragestellungen und Zielen. Dabei nutzen sie die Gestaltungsmöglichkeiten des Wirtschaftsrechts, um unternehmerische Ziele und Zielvorgaben zu erreichen. Sie berücksichtigen dabei allgemeine wie unternehmensbezogene soziale und ethische Grundsätze und Verhaltenskodizes ebenso wie die entsprechenden Wechselwirkungen. Dies geschieht im unternehmensinternen (Corporate Social Responsibility (CSR)) wie externen Kontext (Environment, Social and Governance (ESG)).
- Absolventen und Absolventen bringen sich aufgrund ihrer bereits im Studium und hochschulbegleitend gewonnenen berufspraktischen Erkenntnisse und Erfahrungen zügig und reibungslos in die betriebliche Organisation und unternehmerische Arbeitswelt ein.
- Absolventinnen und Absolventen stehen ein für und vertreten aktiv ein freiheitlich-demokratisches Rechtssystem als notwendiges Element einer funktionierenden Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung. Sie reflektieren ihr Verhalten im Kontext einer europäischen Friedens- und Wirtschaftsordnung und verstehen sich als fördernder und gestaltender Teil der europäischen Integration.

(4) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die FH Aachen den akademischen Grad „Bachelor of Laws (LL.B.)“. Die Urkunde über den verliehenen akademischen Grad enthält die Angabe des Studienganges.

§ 4 | Regelstudienzeit, Umfang und Aufbau des Studiums

(1) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Praxisphasen und Bachelorprüfung sieben Semester.

(3) Die im kooperierenden Unternehmen durchzuführenden, lehrbegleitenden Praxisphasen betragen zirka 15 Monate bis zu Beginn des Praxisprojekts („lehrbegleitende Praxisphase“). An die lehrbegleitenden Praxisphasen schließt sich eine zusammenhängende Praxisphase im Umfang von 23 Wochen an („Praxissemester gemäß § 26 RPO“). Das Praxissemester wird in der Regel im sechsten Semester abgeleistet. Einzelheiten zu den Praxisphasen sind in § 26 geregelt. Die Verzahnung der Lernorte ist aus Anlage 4 ersichtlich.

(4) Das Studienvolumen beträgt 210 Leistungspunkte.

(5) Der dreieinhalbjährige Studiengang ist modular strukturiert. Die Leistungspunkte gemäß Anlage 1 sind erreicht, wenn die jeweilige Prüfungsleistung bestanden ist.

(6) Das Kernstudium besteht aus den im Folgenden genannten Modulen, die jeweils durch eine Prüfung abgeschlossen werden.

Modul-Nr.	Modulbezeichnung
71617	Juristische Arbeitstechnik und Präsentation
71601	Einführung BWL/Buchführung (Wirtschaftsrecht)
71602	BGB Allgemeiner Teil*

Modul-Nr.	Modulbezeichnung
71606	Grundlagen der Volkswirtschaftslehre (Wirtschaftsrecht)
71609	Schuldrecht I*
71608	Einführung in die Rechtswissenschaft*
72606	Schuldrecht II*
73606	Arbeitsrecht*
72607	Handelsrecht und Gesellschaftsrecht I*
72608	Öffentliches Verwaltungsrecht*
72605	Rechnungslegung I
73605	Finanzwirtschaft (Wirtschaftsrecht)
73607	Recht der Digitalisierung*
72104	Unternehmenssteuern – Grundlagen und Basissteuerarten
73604	Rechnungslegung II
73608	Gesellschaftsrecht II*
75901	Grundlagen des Wirtschaftsstrafrechts und der Compliance*
72602	Sachenrecht*
74601	Rechtsdurchsetzung*
74602	Internationales Wirtschaftsrecht*
74604	Wirtschaftsenglisch (B2)
74605	Wettbewerbs- und Kartellrecht*
74600	Unternehmensführung
74606	Vertragsgestaltung, Mediation, Verhandlungstechnik und Konfliktmanagement*

* Hierbei handelt es sich jeweils um ein juristisches Modul.

Folgende Module des Kernstudiums können durch ein Modul samt Prüfung in englischer Sprache ersetzt werden:

Deutschsprachiges Modul		Kann ersetzt werden durch englischsprachiges Modul	
Modul-Nr.	Bezeichnung	Modul-Nr.	Bezeichnung
72104	Unternehmenssteuern – Grundlagen und Basissteuerarten	72107	Business Taxation

(7) Das Vertiefungsstudium umfasst sechs Vertiefungsmodule, die in der nachfolgenden Tabelle und in Anlage 2 abgebildet sind. Aus dem Vertiefungskatalog in Anlage 2 müssen sechs Vertiefungsmodule gewählt werden. Hinzu kommen das Praxisprojekt, die Bachelorarbeit und das Kolloquium.

Modul-Nr.	Modulbezeichnung
75802	Vertiefungsmodul I
75803	Vertiefungsmodul II
75804	Vertiefungsmodul III
75805	Vertiefungsmodul IV
75806	Vertiefungsmodul V
75808	Vertiefungsmodul VI

Die Festlegung, welche der abgelegten Vertiefungsmodule in die Gesamtnote eingerechnet werden (trifft nur zu bei mehr als sechs erbrachten Vertiefungsmodulen), trifft der oder die Studierende bei der Anmeldung zum Kolloquium.

(8) Jede und jeder Studierende hat Module oder Moduleleistungen von insgesamt 15 Leistungspunkten zum Erwerb von allgemeinen Kompetenzen gemäß Anlage 3 nachzuweisen.

§ 5 | Modulstruktur und Leistungspunktesystem

entfällt hier (vgl. RPO)

§ 6 | Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

(1) Als Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums wird die Fachhochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Qualifikation verlangt.

(2) Weiterhin wird der Nachweis eines Arbeitsverhältnisses bei einem Unternehmen verlangt, mit dem ein von der FH Aachen unterzeichneter Kooperationsvertrag abgeschlossen wurde. Für die Durchführung der Praxisphasen schließt die FH Aachen mit geeigneten Unternehmen einen Kooperationsvertrag, in dem insbesondere die Freistellung der Studierenden durch die Unternehmen zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Prüfungen an der FH Aachen geregelt ist.

(3) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die in einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zum Studiengang „Wirtschaftsrecht Praxis Plus“ aufweist, eine nach der einschlägigen Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden haben, können nicht eingeschrieben werden. Bewerberinnen und Bewerber, die eine Prüfung nach der jeweils einschlägigen Prüfungsordnung nach zwei Prüfungsversuchen endgültig nicht bestanden haben, werden unter Anrechnung der Fehlversuche zum Weiterstudium zugelassen. Über die Vergleichbarkeit entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 7 | Umfang und Gliederung der Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung besteht aus den Prüfungen des Kernstudiums, den Prüfungen des Vertiefungsstudiums, der Praxisphase gemäß § 4 Absatz 3 Satz 2 und einem Kolloquium, das sich an die Bachelorarbeit anschließt. Das Kolloquium soll innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe der Bachelorarbeit stattfinden.

§ 8 | Prüfungsausschuss

(1) Für die Prüfungsangelegenheiten ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften zuständig.

(2) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und ihre oder seine Stellvertretung werden durch den Fachbereichsrat gewählt.

§§ 9–12 | Prüferinnen und Prüfer/Beisitzerinnen und Beisitzer; Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen; Mentorenprogramm; Vermittlung allgemeiner Kompetenzen

entfallen hier (vgl. RPO)

§ 13 | Bewertung von Prüfungsleistungen

Siehe § 16 Absatz 3.

§ 14 | Ziel der Modulprüfungen

entfällt hier (vgl. RPO)

§ 15 | Zulassung zu Prüfungen

(1) Als Zulassungsvoraussetzungen für Prüfungen sind neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen sowie den in den nachfolgenden Absätzen geregelten Zulassungsvoraussetzungen die folgenden Module erfolgreich abzuschließen bzw. die folgenden Leistungspunkte zu erbringen:

Modul	Zulassungsvoraussetzung
Juristische Arbeitstechnik und Präsentation	Keine
Einführung BWL/Buchführung (Wirtschaftsrecht)	Keine
BGB Allgemeiner Teil	Keine
Grundlagen der Volkswirtschaftslehre (Wirtschaftsrecht)	Keine
Schuldrecht I	Keine
Einführung in die Rechtswissenschaft	Keine
Schuldrecht II	Schuldrecht I
Arbeitsrecht	Keine
Handelsrecht und Gesellschaftsrecht I	Keine
Öffentliches Wirtschaftsrecht	Keine
Rechnungslegung I	Einführung BWL/Buchführung (Wirtschaftsrecht)
Finanzwirtschaft (Wirtschaftsrecht)	Einführung BWL/Buchführung (Wirtschaftsrecht)
Recht der Digitalisierung	Keine
Unternehmenssteuern – Grundlagen und Basissteuerarten	Einführung BWL/Buchführung (Wirtschaftsrecht)
Rechnungslegung II	Rechnungslegung I
Gesellschaftsrecht II	Handelsrecht und Gesellschaftsrecht I
Grundlagen des Wirtschaftsstrafrechts und der Compliance	Keine
Sachenrecht	Keine
Rechtsdurchsetzung	BGB Allgemeiner Teil, Schuldrecht I, Schuldrecht II
Internationales Wirtschaftsrecht	BGB Allgemeiner Teil, Schuldrecht I, Schuldrecht II, Öffentliches Wirtschaftsrecht
Wirtschaftsenglisch (B2)	Keine
Wettbewerbs- und Kartellrecht	Keine
Vertiefungsmodul I	80 LP aus dem Kernstudium
Vertiefungsmodul II	80 LP aus dem Kernstudium
Unternehmensführung mit Planspiel	Einführung BWL/Buchführung (Wirtschaftsrecht)
Unternehmensführung mit Unternehmensgründung	90LP aus dem Kernstudium
Vertragsgestaltung, Mediation, Verhandlungstechnik und Konfliktmanagement	BGB Allgemeiner Teil, Schuldrecht I, Schuldrecht II, Sachenrecht
Vertiefungsmodul III	80 LP aus dem Kernstudium
Vertiefungsmodul IV	80 LP aus dem Kernstudium
Vertiefungsmodul V	80 LP aus dem Kernstudium
Vertiefungsmodul VI	80 LP aus dem Kernstudium
Praxisphase gemäß § 4 Absatz 3 Satz 2	80 LP aus dem Kernstudium
Praxisprojekt	Alle Module des Kernstudiums in den ersten vier Semestern des Regelstudiums
Bachelorarbeit	Alle Module des Kernstudiums in den ersten vier Semestern des Regelstudiums sowie Nachweis des anerkannten Praxisprojektes
Kolloquium	Alle studienbegleitenden Modulprüfungen, Praxisprojekt, Bachelorarbeit

(2) Zu einer Prüfung kann auf Antrag auch zugelassen werden, wer in einem anderen Studiengang der FH Aachen eingeschrieben ist.

(3) Die Zulassung zu den Prüfungen des dritten Regelsemesters erfolgt nur, wenn 20 Leistungspunkte aus dem ersten Regelsemester erreicht wurden. Die Zulassung zu den Prüfungen des vierten Regelsemesters erfolgt nur, wenn 30 Leistungspunkte aus dem ersten Regelsemester und 20 Leistungspunkte aus dem zweiten Regelsemester erreicht wurden.

(4) Die Anmeldung zum Erstversuch einer Prüfung des ersten bis dritten Semesters muss spätestens vier Semester nach dem Semester erfolgen, in dem der Besuch der Lehrveranstaltung, dem die Prüfung nach dem Studienplan zugeordnet ist, vorgesehen ist. Studierende, die sich nicht innerhalb des vorgegebenen Zeitraums zu den Prüfungen anmelden, verlieren den Prüfungsanspruch bezüglich dieser Prüfungen, es sei denn, dass sie das Fristversäumnis nicht zu vertreten haben; hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden.

(5) Studierende werden zu den Prüfungen des dritten Studienjahres zugelassen, wenn sie spätestens zum Ende des vierten Semesters oder im Fall von Wiederholungsprüfungen in der Prüfungsperiode zu Beginn des fünften Semesters die Prüfungen der ersten beiden Studienjahre bestanden haben (120 LP). Der Prüfungsausschuss kann in Härtefällen Ausnahmen gewähren.

§ 16 | Durchführung von Prüfungen

(1) Alle studienbegleitenden Prüfungen werden mindestens zweimal im Jahr angeboten. Die Prüfungstermine werden vom Prüfungsausschuss festgesetzt und gemäß § 16 Absatz 5 RPO bekanntgegeben.

(2) Prüfungen finden in der Regel in der Form einer schriftlichen Klausurarbeit mit einer Bearbeitungszeit von 90, bei den juristischen Modulen in der Regel von 120 Minuten statt. Andere Prüfungsformen wie mündliche Prüfungen (als Einzel- oder Gruppenprüfung), schriftliche Studienarbeiten (als Hausarbeit), mündliche Vorträge (als Präsentation oder Referat) oder elektronische Prüfungen in vergleichbarem Umfang sind möglich. Als vergleichbar gelten mündliche Einzelprüfungen von etwa 30 Minuten Dauer je Prüfling, Gruppenprüfungen von etwa 20 Minuten Prüfung je Prüfling, schriftliche Studienarbeiten mit zirka 6.000 Wörtern sowie mündliche Vorträge von etwa 30 Minuten Dauer. Mündliche Prüfungen werden vor einem Prüfer oder einer Prüferin in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers oder einer sachkundigen Beisitzerin abgehalten; § 9 Absatz 3 Satz 1 RPO bleibt unberührt. Schriftliche Prüfungen in elektronischer Kommunikation oder elektronischer Form gemäß § 16 Absatz 1 S. 2 RPO dauern etwa 90 Minuten.

(3) Eine Prüfung kann mehrere der in Absatz 2 genannten Prüfungsformen als Prüfungselemente beinhalten; die Modulnote ergibt sich dann als gewogenes arithmetisches Mittel der Noten der einzelnen Prüfungselemente. Nicht abgelegte Prüfungselemente werden mit der Note mangelhaft bewertet. Den Studierenden muss per Aushang vor der Prüfung mitgeteilt werden, wie bewertet wird. Die Fristen gemäß § 16 Absatz 2 RPO sind einzuhalten. Ist die Note mindestens 4,0, gilt die Gesamtprüfung als bestanden, unabhängig von eventuell nicht bestandenen Prüfungselementen. Modulprüfungen, die aus mehreren Prüfungselementen bestehen, können nur insgesamt wiederholt werden.

(4) Die Prüfungstermine, Prüfungsformen sowie gegebenenfalls die Prüfungselemente einschließlich ihrer jeweiligen Gewichtung werden vom Prüfungsausschuss festgesetzt und spätestens vier Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit durch elektronischen Aushang bekanntgegeben.

§§ 17–19 | Prüfungen in Form von Klausurarbeiten; Prüfungen in mündlicher Form; Prüfungen in anderen Formen

Siehe § 16 in Ergänzung zu §§ 17–19 RPO.

§ 20 | Verbesserungsversuch

entfällt hier (vgl. RPO)

§ 21 | Wiederholung von Prüfungen

In Ergänzung zu § 21 RPO gilt: Fehlversuche in Prüfungen von Modulen, die sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache angeboten werden, gelten wechselseitig auch für die Modulprüfung der jeweils anderen Sprache.

§§ 22 und 23 | Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß; Prüfungen

entfallen hier (vgl. RPO)

§ 24 | Mobilität im Studium

(1) Nach Maßgabe der verfügbaren Plätze können Studierende ein Auslandsstudiensemester an einer Partnerhochschule absolvieren. Dieses erfolgt grundsätzlich im fünften Regelstudiensemester. Es unterliegt hinsichtlich der Prüfungen sowie ihrer Organisation den Regelungen der Partnerhochschule.

(2) Die Bewerbungen für ein Auslandsstudiensemester sowie die notwendigen Unterlagen sind unter Berücksichtigung der im Hause veröffentlichten Fristen im International Faculty Office einzureichen. Als Bewerbungsunterlagen sind einzureichen:

- a) ein Anschreiben mit Angaben des gewünschten Zeitraums des Auslandsstudienaufenthaltes, der gewünschten Partnerhochschule und einer alternativen Partnerhochschule,
- b) ein tabellarischer Lebenslauf entsprechend europass-Lebenslauf (www.europass-info.de),
- c) ein Notenspiegel,
- d) der Nachweis über Sprachkenntnisse in der Unterrichtssprache der Partnerhochschule.

(3) Die Zulassung zum integrierten Auslandsstudiensemester setzt voraus:

- a) Nachweis von Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 50 Leistungspunkten mit einer Durchschnittsnote von mindestens 3,5 und keinem ausstehenden dritten Prüfungsversuch und alle Prüfungen des ersten Semesters müssen erfolgreich abgelegt worden sein;
- b) ausreichende Kenntnisse in der Sprache der Partnerhochschule.

Über die ausreichenden Kenntnisse in der Sprache der Partnerhochschule entscheidet der Ausschuss für das Auslandsstudiensemester.

§ 24a | Ausschuss für das Auslandsstudiensemester

(1) Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der FH Aachen errichtet einen Ausschuss für das Auslandsstudiensemester. Der Ausschuss besteht aus drei Professorinnen oder Professoren, aus deren Mitte eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender gewählt wird, einer oder einem Studierenden und einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der FH Aachen. Für die Mitglieder des Ausschusses wird eine gleiche Anzahl von Stellvertreterinnen und Stellvertretern gewählt. Die Mitglieder und Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften nach den Grundsätzen der Geschäftsordnung gewählt. Die Amtszeit entspricht der Amtszeit des Fachbereichsrates.

(2) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Professorinnen oder Professoren und ein weiteres Mitglied an der Beschlussfassung teilnehmen.

(3) Der Ausschuss kann im schriftlichen Verfahren (Umlaufverfahren) beschließen, wenn nicht mehr als eines seiner Mitglieder der Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren widerspricht.

(4) Der Ausschuss nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a) Beurteilung des Vorliegens ausreichender Kenntnisse in der Sprache der Partnerhochschule,
- b) Anerkennung des Auslandssemesters.

§ 25 | Praxisprojekt

Das Praxisprojekt umfasst 15 Leistungspunkte. Dies entspricht einer Bearbeitungszeit von zirka elf Wochen.

§ 26 | Praxisphasen

(1) Die Praxisphasen sollen die Studierenden durch praktische Mitarbeit an betriebsgestaltenden und prozessregelnden konkreten Aufgabenstellungen in Unternehmen oder anderen Einrichtungen der Berufspraxis an die spätere berufliche Tätigkeit heranzuführen. Sie sollen insbesondere dazu dienen, die während und im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden und die bei der praktischen Tätigkeit gemachten Erfahrungen zu reflektieren und auszuwerten.

(2) Die lehrbegleitenden Praxisphasen sind integraler Bestandteil der Lernaktivitäten jedes Moduls nach Maßgabe von § 5 Absatz 1 RPO.

(3) Die Absolvierung des Praxissemesters gemäß § 26 RPO bedarf einer vorherigen Zustimmung des Prüfungsausschusses. Zugelassen zum Praxissemester wird, wer eine Bescheinigung eines Professors oder einer Professorin des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften vorlegt, dass der Professor oder die Professorin die Betreuung übernimmt.

(4) Die Teilnahme am Praxissemester wird von dem für die Betreuung zuständigen Professor oder der für die Betreuung zuständigen Professorin bestätigt, wenn die Studierenden

- ein positives Zeugnis der Ausbildungsstätte über die Mitarbeit vorlegen und
- die berufspraktischen Tätigkeiten dem Zweck des Praxissemesters entsprechend ausgeübt haben.

(5) Wird das Praxissemester von dem betreuenden Professor oder der betreuenden Professorin nicht bescheinigt, so kann es einmal wiederholt werden.

§ 27 | Abschlussarbeit (Bachelorarbeit, Masterarbeit)

entfällt hier (vgl. RPO)

§ 28 | Zulassung zur Bachelorarbeit

Die Zulassungsvoraussetzungen sind § 15 dieser Prüfungsordnung zu entnehmen.

§ 29 | Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit umfasst 12 Leistungspunkte. Dies entspricht einer Bearbeitungszeit von neun Wochen, die Arbeit kann jedoch frühestens nach sechs Wochen abgegeben werden. Im Ausnahmefall kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf einen vor Ablauf der Frist gestellten begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um maximal vier Wochen verlängern. Bei einer Verlängerung um mehr als eine Woche kann sich ein im Voraus festgelegter Termin des Kolloquiums verschieben.

(2) Das Thema der Abschlussarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung ist die Rückgabe nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung ihrer oder seiner ersten Abschlussarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(3) Bricht die oder der Studierende den Studiengang Wirtschaftsrecht Praxis Plus vor dessen ordnungsgemäßem Abschluss ab, so bietet die FH Aachen unbeschadet der vertraglichen Regelungen zwischen Kooperationsunternehmen und Studierenden die Möglichkeit, das Studium im Rahmen der geltenden Gesetze und Ordnungen als Studierende bzw. Studierender des Studiengangs Wirtschaftsrecht unter Anerkennung bisher erbrachter Prüfungen gemäß § 63a Hochschulgesetz fortzusetzen.

§§ 30–32 | Abgabe und Bewertung der Abschlussarbeit; Kolloquium; Ergebnis der Abschlussprüfung

entfallen hier (vgl. RPO)

§ 33 | Urkunde, Zeugnis, Gesamtnote, Diploma Supplement

(1) Das Zeugnis weist die absolvierten Vertiefungsmodule mit Noten, das Thema der Bachelorarbeit, die Note der Bachelorarbeit, die Note des Kolloquiums sowie die Gesamtnote der Bachelorprüfung aus. Der absolvierte Studiengang wird kenntlich gemacht.

(2) Bei der Berechnung von Durchschnitts- oder gemeinsamen Noten gemäß § 13 der RPO sind die Gewichtungsfaktoren aus der folgenden Tabelle zu berücksichtigen.

Modul	Gewicht f. Gesamtnote
Juristische Arbeitstechnik und Präsentation	2
Einführung BWL/Buchführung (Wirtschaftsrecht)	2
BGB Allgemeiner Teil	2
Grundlagen der Volkswirtschaftslehre (Wirtschaftsrecht)	2
Schuldrecht I	2
Einführung in die Rechtswissenschaft	2
Schuldrecht II	2
Arbeitsrecht	2
Handelsrecht und Gesellschaftsrecht I	2
Öffentliches Wirtschaftsrecht	2
Rechnungslegung I	2
Finanzwirtschaft (Wirtschaftsrecht)	2
Recht der Digitalisierung	2
Unternehmenssteuern – Grundlagen und Basissteuerarten	2
Rechnungslegung II	2
Gesellschaftsrecht II	2
Grundlagen des Wirtschaftsstrafrechts und der Compliance	2
Sachenrecht	2
Rechtsdurchsetzung	2
Internationales Wirtschaftsrecht	2
Wirtschaftsenglisch (B2)	2
Wettbewerbs- und Kartellrecht	2
Vertiefungsmodul I	5
Vertiefungsmodul II	5
Unternehmensführung	2
Vertragsgestaltung, Mediation, Verhandlungstechnik und Konfliktmanagement	2
Vertiefungsmodul III	5
Vertiefungsmodul IV	5
Vertiefungsmodul V	5
Vertiefungsmodul VI	5
Praxisprojekt	0
Bachelorarbeit	20
Kolloquium	2
Summe	100

Dem Kandidaten oder der Kandidatin wird mit dem Zeugnis eine Zusatzbescheinigung mit einer ECTS-Vergleichstabelle gemäß dem aktuellen ECTS-Users-Guide für die Gesamtnote ausgehändigt. Die ECTS-Vergleichstabelle muss mindestens die Gesamtnoten von 100 Studierenden als Vergleichsgröße enthalten. Es werden rückwirkend die Gesamtnoten von Absolventinnen und Absolventen der letzten Semester mit einbezogen, bis mindestens die Zahl von 100 Studierenden als Vergleichsgröße erreicht ist.

§ 34–36 | Zusatzfächer; Einsicht in die Prüfungsakten; Ungültigkeit von Prüfungen

entfallen hier (vgl. RPO)

§ 37 | Inkrafttreten*, Veröffentlichung, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der FH Aachen (FH-Mitteilungen) in Kraft.

(2) Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Bachelorstudiengang „Wirtschaftsrecht Praxis Plus“ erstmals ab dem Wintersemester 2023/24 aufnehmen.

(3) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften vom 7. November 2022 sowie der rechtlichen Prüfung durch das Rektorat gemäß Beschluss vom 21. Dezember 2022.

* Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Prüfungsordnung in der ursprünglichen Fassung vom 11. Januar 2023 (FH-Mitteilung Nr. 3/2023). Das Inkrafttreten und der Anwendungsbereich der hier integrierten Änderungen (Änderungsordnung vom 23.02.2026 – FH-Mitteilung Nr. 9/2026) ergeben sich aus der Änderungsordnung.

Studienplan | Studiengang Wirtschaftsrecht Praxis Plus

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	LP	SWS		Semester						
			V/Ü/SU/S	Pr	1	2	3	4	5	6	7
71617	Juristische Arbeitstechnik und Präsentation	5	4		X						
71601	Einführung BWL/Buchführung (Wirtschaftsrecht)	5	4		X						
71602	BGB Allgemeiner Teil	5	4		X						
71606	Grundlagen der Volkswirtschaftslehre (Wirtschaftsrecht)	5	4		X						
71609	Schuldrecht I	5	4		X						
71608	Einführung in die Rechtswissenschaft	5	4		X						
73606	Arbeitsrecht	5	4			X					
72606	Schuldrecht II	5	4			X					
72602	Sachenrecht	5	4			X					
72607	Handelsrecht und Gesellschaftsrecht I	5	4			X					
72608	Öffentliches Wirtschaftsrecht	5	4			X					
72605	Rechnungslegung I	5	4			X					
73605	Finanzwirtschaft (Wirtschaftsrecht)	5	4				X				
73607	Recht der Digitalisierung	5	4				X				
72104	Unternehmenssteuern - Grundlagen und Basissteuerarten	5	4				X				
73604	Rechnungslegung II	5	4				X				
73608	Gesellschaftsrecht II	5	4				X				
75901	Grundlagen des Wirtschaftsstrafrechts und der Compliance	5	4				X				
74601	Rechtsdurchsetzung	5	4					X			
74602	Internationales Wirtschaftsrecht	5	4					X			
74604	Wirtschaftsenglisch (B2)	5	4					X			
74605	Wettbewerbs - und Kartellrecht	5	4					X			
75802	Vertiefungsmodul I	5	4					X			
75803	Vertiefungsmodul II	5	4					X			
74600	Unternehmensführung a) 74603 Unternehmensführung mit Planspiel oder b) 75102 Unternehmensführung mit Unternehmensgründung	5	4						X		
74606	Vertragsgestaltung, Mediation, Verhandlungstechnik und Konfliktmanagement	5	4						X		
75804	Vertiefungsmodul III	5	4						X		
75805	Vertiefungsmodul IV	5	4						X		
75806	Vertiefungsmodul V	5	4						X		
75808	Vertiefungsmodul VI	5	4						X		
76740	Praxissemester	30								x	
76739	Praxisprojekt	15									x
8998	Bachelorarbeit	12									x
8999	Kolloquium	3									x
	Summe Leistungspunkte	210			30	30	30	30	30	30	30
	Summe Semesterwochenstunden		119		24	24	24	24	24		

Legende:

SWS = Semesterwochenstunden à 45 Minuten Unterricht für die Studierenden,

LP= Leistungspunkte (ECTS) à 30 Stunden Workload, X = Regelsemester und Regelprüfungstermin,

V = Vorlesung, Ü = Übung, SU = Seminaristischer Unterricht, S = Seminar, Pr = Praktikum

Vertiefungskatalog

Nicht alle der nachfolgend aufgeführten Module werden in jedem Semester angeboten. Der Fachbereichsrat kann weitere Module genehmigen. Die aktuell angebotenen Wahlmodule werden rechtzeitig vor Semesterbeginn bekanntgegeben.

Modul-Nr.	Vertiefungsmodul (je 5 LP)*
75540	Angewandtes Projektmanagement
75616	Finanzmärkte und Finanzdienstleistungen (alternativ 75618 in englischer Sprache)
75618	Financial Markets and Financial Services (alternativ 75616 in deutscher Sprache)
75674	Besteuerung von Umwandlungen
75670	Besteuerung der Gesellschaften
75672	DATEV-Management-Consulting
75673	Internationale Steuerlehre (alternativ 75675 in englischer Sprache)
75675	International Taxation (alternativ 75673 in deutscher Sprache)
75656	Rechnungslegung nach IFRS
75657	Konzernrechnungslegung
75658	Bewertung in der Rechnungslegung
75691	Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung
75690	Prüfung des Jahresabschlusses
75894	Besteuerung von Investition und Finanzierung
75895	Versicherungsrecht**
75896	Personalmanagement
75897	Arbeitsrecht (Vertiefung) und Sozialrecht*
75898	Immobilienbesteuerung
75899	Immobilienwirtschaftsrecht**
75900	Mergers & Acquisitions – Rechtliche Aspekte von Unternehmenstransaktionen**
75902	Erb- und Erbschaftssteuerrecht**
75807	Insolvenz- und Sanierungsrecht**
75904	Datenschutzrecht**

* Module, die alternativ in verschiedenen Sprachen angeboten werden, können nur einmal durch eine Prüfung abgeschlossen werden (siehe § 21).

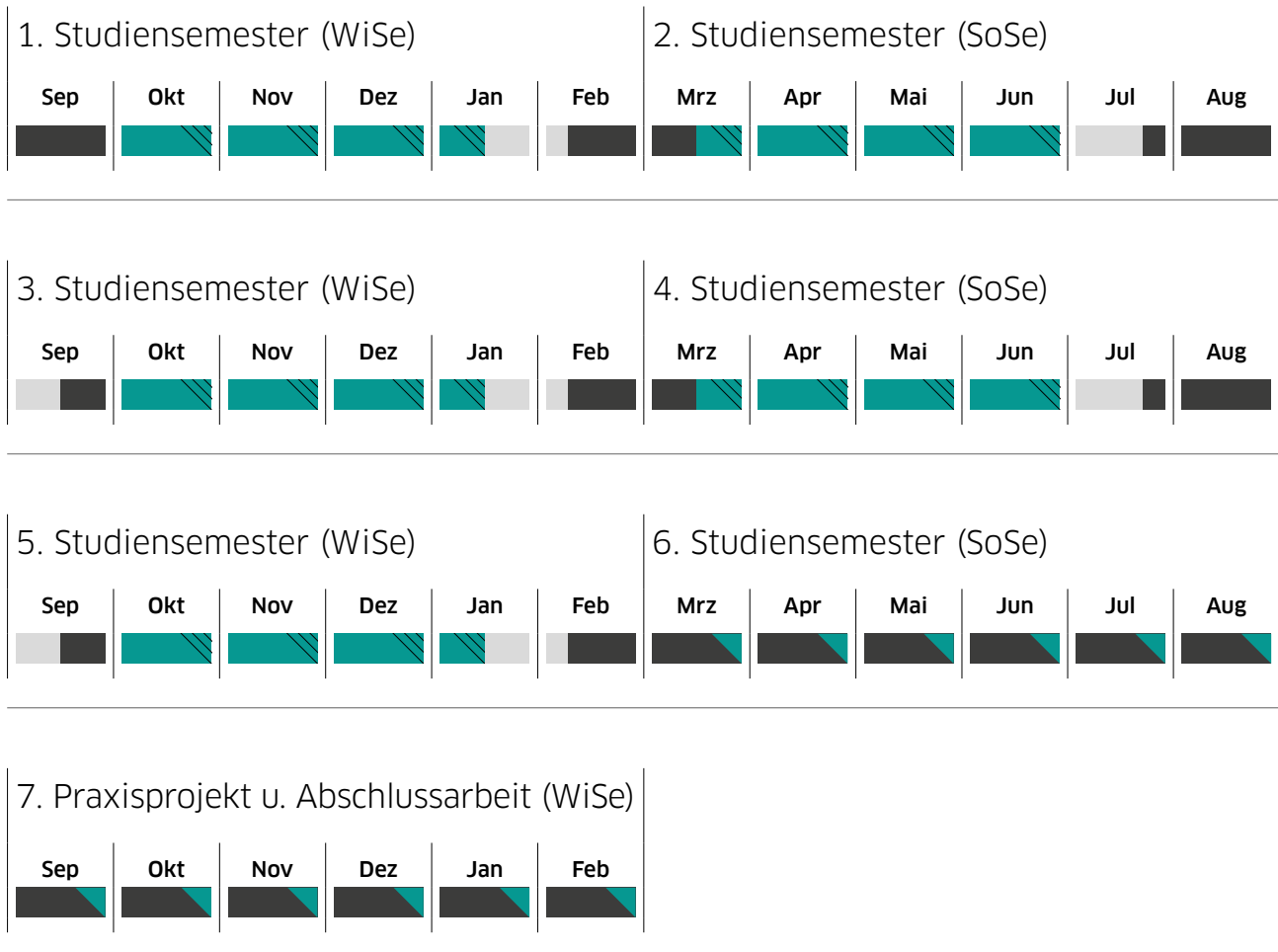
** Hierbei handelt es sich um ein juristisches Modul.

Allgemeine Kompetenzen gemäß § 12 RPO

Modulbezeichnung	Anteil allgemeine Kompetenzen in Leistungspunkten
Juristische Arbeitstechnik und Präsentation	5
Einführung BWL/Buchführung (Wirtschaftsrecht)	1
Einführung in die Rechtswissenschaft	3
Wirtschaftsenglisch (B2)	1
Unternehmensführung	2
Vertragsgestaltung, Mediation, Verhandlungstechnik und Konfliktmanagement	3

Verzahnung der Lernorte

Studienablaufplan (Studium und Berufstätigkeit)



Legende

- Zeit im Unternehmen
- Zeit in der Hochschule; mindestens 1 Tag/Woche im Unternehmen
- Prüfungsphase
- Zeit im Unternehmen inklusive Betreuung durch die Hochschule